



**Empfehlungen
zu BuA Nr. 15/2021 betreffend
das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-
Konvention) und Abänderung der Zivilprozessordnung und des
Ausserstreitgesetzes**

1) Art. 11: Statistische Erhebungen und Studien (BuA S. 8 und S. 29f)

Es gibt keine Erhebung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Liechtenstein. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung von Gewalt (wie in der Konvention definiert) zu analysieren. Es gibt eine differenzierte Gewaltstatistik bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft („Deliktcodes“), es gibt Dokumentationen von Fällen bei Anlauf- und Beschwerdestellen, aber keine spezifische Statistik über häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt. 2003 wurde die bisher einzige Studie über häusliche Gewalt in Liechtenstein durchgeführt („Gewalt hat kein Zuhause im Interreg-Projekt „Grenzen überschreiten – Grenzen setzen“).

Empfehlung Daten und Fakten: die bestehenden Statistiken sollten in eine spezifische Statistik zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt erweitert werden. Sie sollten ergänzt werden durch spezifische Studien wie z.B. jene von 2003 über häusliche Gewalt.

2) Art. 7: umfassende und langfristige Gewaltschutzstrategie (BuA S.9ff)

Der Schutz vor Gewalt ist eine staatliche Kernaufgabe. Gewalt gegen Frauen und Mädchen stellt eine Verletzung ihrer Menschenrechte dar und verhindert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. Der letzte Aktionsplan gegen häusliche Gewalt stammt aus dem Jahr 2008 (erarbeitet unter der ehemaligen Stabsstelle für Chancengleichheit). Das länderübergreifende Interventionsprogramm S.I.G.N.A.L. wurde 2010, also vor über 10 Jahren abgeschlossen.

Mit der Ratifikation verpflichten sich die Staaten zur Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Gewaltformen unter der Konvention (Gewaltschutzprogramme). Eine zentrale Funktion hat dabei die gemäss Artikel 10 der Konvention bestimmte staatliche Koordinierungsstelle. Sie soll mit der unabhängigen Expertengruppe der Konvention „Grevio“ und den Akteur*innen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Im BuA wird die Konvention als Anstoss für einen gesamtgesellschaftlichen, systemischen Ansatz und die enge Zusammenarbeit aller relevanter Akteur*innen im Inland gesehen.

Empfehlung Gewaltschutzstrategie: Unter der Leitung der staatlichen Koordinierungsstelle soll unter Einbezug der Expertengruppe Grevio und aller relevanten Akteur*innen im Inland (inkl. Organisationen der Zivilgesellschaft) eine längerfristige Gewaltschutzstrategie mit konkreten, ineinandergreifenden Massnahmen ausgearbeitet werden.



3) Art. 8, 9 und 13: finanzielle Mittel zur Umsetzung von Massnahmen und Programmen sowie Zusammenarbeit mit NGOs (BuA S. 22ff)

Die Istanbul Konvention verpflichtet den Vertragsstaat, angemessene finanzielle Mittel für Massnahmen und (Sensibilisierungs-)Programme, explizit auch solchen, die von NGOs durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen. Ferner soll diesbezüglich die Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsorganisationen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, verstärkt werden. Gemäss BuA stehen dem Fachbereich Chancengleichheit des ASD begrenzte personelle und finanzielle Mittel im Bereich Prävention zu und diverse zivilgesellschaftliche Akteur*innen werden mittels Leistungsvereinbarungen auch für die Erfüllung von Aufgaben, die unter der Istanbul Konvention relevant sind, unterstützt. Mit diesen Mitteln könne Liechtenstein seine derzeitigen Programme und Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt finanzieren. Gleichzeitig wird im BuA S.9 jedoch festgestellt, dass es seit über 10 Jahren kaum mehr programmatische Aktivitäten des Staates gibt. Die Umsetzung der Istanbul Konvention wird im Bereich der ((Sensibilisierungs-)Programme also neue Ressourcen fordern und sowohl beim Fachbereich Chancengleichheit des ASD als auch bei den mit diesem kooperierenden NGOs zu Zusatzbelastungen führen. Dies wird in Bezug auf die Auswirkungen der Istanbul Konvention auf die Verwaltungstätigkeit und den Ressourceneinsatz im BuA S. 140 auch entsprechend angemerkt.

Empfehlung finanzielle Mittel: Für die Finanzierung von Programmen und Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt soll das Projektbudget des Fachbereichs Chancengleichheit des ASD entsprechend erhöht werden. Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Staat und NGOs ist zu prüfen, ob der Einbezug von NGOs in die Koordinierungsstelle mit Blick auf Synergien nicht dem regelmässigen Austausch mit NGOs vorzuziehen ist (siehe auch Punkt 4).

4) Art. 10: Staatliche Koordinierungsstelle - personelle und finanzielle Ressourcen sowie Zusammensetzung (BuA S. 24-29)

Gemäss BuA soll dem ASD die Leitung einer Arbeitsgruppe übertragen werden, welche die Funktion der staatlichen Koordinierungsstelle wahrnimmt. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle unter der Konvention sind:

- solide Daten erheben und analysieren
- Gewaltschutzmassnahmen (Gewaltschutzprogramme) erarbeiten und koordinieren
- die Umsetzung der Massnahmen und ihre Wirksamkeit überwachen und überprüfen

In der dafür neu zu errichtenden Arbeitsgruppe sollen die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei, die Opferhilfestelle, das APA und das AAA einsitzen. Die Arbeitsgruppe soll sich ausserdem regelmässig mit NGOs treffen. Die Arbeitsgruppe wird im ASD in der Abteilung „Projekte und Recht“ zur Unterstützung des Fachbereichs für Chancengleichheit angesiedelt. Die personelle Besetzung des Fachbereichs ist mit 130 Stellenprozenten bereits heute zu knapp für sein aktuelles Mandat. Er kann die ihm zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Migration und Integration, Soziale Benachteiligung und Behinderung mit den aktuellen Stellenprozenten nicht umfassend wahrnehmen. Für die neue



Arbeitsgruppe, die alle oben erwähnten Aufgaben unter der Istanbul Konvention übernimmt, werden jedoch gemäss BuA keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies, obwohl die Recherchen bei den österreichischen und schweizerischen Koordinationsstellen gemäss Ausführungen auf Seite 27 und 28 des BuA ergeben, dass die Koordinationsaufgaben eine Herausforderung darstellen und von Expert*innen als anspruchsvoll gewertet werden.

Empfehlung Ressourcen: Für die Koordinierung der Arbeitsgruppe unter der Konvention sollen beim ASD zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden. Ausserdem sollten für die Umsetzung ihres Auftrags (insbesondere Gewaltschutzmassnahmen und Datenanalysen bzw. Studien) zusätzliche Projektmittel budgetiert werden. Schliesslich soll geprüft werden, ob die Arbeitsgruppe nicht nur Behörden, sondern alle inländischen Akteur*innen umfasst, die sich mit dem Thema beschäftigen, damit ein gemeinsames Verständnis der Problemlage und gemeinsame Ansätze zur Prävention und Bekämpfung entwickelt werden können.

5) Überprüfung der institutionellen Landschaft

Wie im BuA aufgezeigt wird, verteilen sich verschiedene Gewaltschutz- und Präventionsaufgaben auf verschiedene Akteur*innen:

- Behörden (ASD, APA ...)
- Arbeitsgruppen und Kommissionen (Runder Tisch Menschenhandel, AG häusliche Gewalt, Gewaltschutzkommission, neu zu schaffende AG unter der Konvention)
- Fachstellen (Bedrohungsmanagement in Landespolizei, Opferhilfestelle)
- NGOs und unabhängige Institutionen (Frauenhaus, infra, Verein für Männerfragen, Bewährungshilfe, Kinderlobby, Verein für Menschenrechte)

Empfehlung institutionelle Landschaft: Die institutionelle Landschaft könnte eventuell schlanker aufgestellt werden, Schnittstellen geprüft und Mandate aufeinander abgestimmt werden, sodass Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

6) Art. 59: Aufenthaltsstatus (BuA S. 93)

Artikel 59 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, Opfern von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltsstatus von Ehegatten oder Partnern abhängt, unter bestimmten Umständen einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu gewähren – unabhängig von der Dauer der Ehe oder Partnerschaft. Wenn eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft weniger als 5 Jahre besteht, könnten Personen aus Drittstaaten gemäss Art. 39 Abs 2 des Ausländergesetzes (AuG) nur dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie wirtschaftlich unabhängig sind. Das heisst, wenn sie ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis vorweisen können oder über genügend finanzielle Mittel verfügen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Von dieser Bedingung wird auch bei Gewaltsituationen (oder in anderen Härtefällen) nicht abgewichen. Das kann dazu führen, dass Personen in Situationen häuslicher Gewalt verharren, damit sie den Aufenthalt und die Existenzgrundlage nicht verlieren. Durch den drohenden Aufenthaltsentzug werden sie in einer bereits verletzlichen und schwachen Position zusätzlich geschwächt. Bestehende Instrumente wie die „Vollzugsaussetzung“ oder die Geltendmachung eines „schwerwiegenden persönlichen Härtefalls“ sind sehr hochschwellig und liegen im jeweiligen Ermessungsspielraum der Behörden. Ein Opfer wird sich kaum einem solchen Ermessensspielraum aussetzen, zumal es



sich mit einem Behördengang /behördlichen Entscheiden zusätzlich gegenüber dem Täter (der Täterin) exponiert.

Empfehlung verlässlicher Aufenthaltstitel: Opfer von häuslicher Gewalt aus Drittstaaten (wie auch aus EWR/EU-Staaten und der Schweiz) müssen auch bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft, die weniger als fünf Jahre dauert, einen zumindest temporären verlässlichen Aufenthaltstitel erhalten. Diese Rechtssicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Auflehnen gegen häusliche Gewalt.

7) Art. 3: Begriffsbestimmungen – Straftatbestand „häusliche Gewalt“ (BuA S. 15ff)

Im liechtensteinischen Strafgesetzbuch gibt es keinen gesonderten Straftatbestand der häuslichen Gewalt. Häusliche Gewalt wird z.B. unter die Straftatbestände der gefährlichen Drohung, der Nötigung, der Vergewaltigung oder der Körperverletzung subsumiert, sofern sie innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Die Komplexität häuslicher Gewalt (Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt in einem spezifischen, oft langjährigen Beziehungskontext) lässt sich mit den vereinzelt Straftatbeständen nur ungenügend fassen. Ferner wird Liechtenstein in den Schlussbemerkungen zum fünften Länderbericht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention, CEDAW) neben der Ratifikation der Istanbul Konvention empfohlen, ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen zu verabschieden (Empfehlung 24a).

Empfehlung gesonderter Straftatbestand häusliche Gewalt: Damit die Rechtslage einfacher zugänglich ist, soll ein gesonderter Straftatbestand „häusliche Gewalt“ im StGB eingeführt werden. Ferner soll geprüft werden, ob es Sinn macht, ein Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen einzuführen.

8) Weitere programmatische Empfehlungen

Art. 6: Empfehlung geschlechtersensible politische Massnahmen: Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art 6 zur Ergreifung gesamtpolitischer Massnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte von Frauen (BuA S. 20). Der Ausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) vom Sommer 2018 formulierte dazu eine konkrete dringliche Umsetzungsempfehlung an Liechtenstein: „Der Ausschuss fordert die Ausarbeitung einer integrierten Geschlechtergleichheits- und Gender-Mainstreaming-Strategie, welche einen Gender Budgeting Prozess sowie wirksame Überprüfungsmechanismen in allen Branchen und auf allen Regierungsebenen umfasst.“ (Para 16 (a))

Art 16: vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme: Wie im BuA S. 40 dargelegt, werden die Vertragsstaaten durch die Konvention verpflichtet, gezielte Programme zur Prävention von Gewalt - insbesondere sexueller Gewalt – umzusetzen. Die Regierung verabschiedete im Mai 2012 Reglemente zu sexueller Belästigung und Mobbing in der Verwaltung. Diese Reglemente sollten hinsichtlich Anwendung und Wirksamkeit überprüft werden.



Art. 17: Beteiligung Privatsektor: Die Konvention bestimmt, dass auch die Privatwirtschaft an Präventions- und Gewaltschutzprojekten beteiligt werden sollte. Hier könnten allenfalls Projekte entwickelt werden, bei denen KMUs von den grossen Betrieben profitieren, die bereits über interne Reglemente und Programme gegen geschlechtsspezifische Gewalt verfügen (good practices).

Art. 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt: Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt. Wie im BuA S. 45 und 53 ausgeführt, übernehmen verschiedene Institutionen unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Es ist dabei schwierig, das für eine solche Beratung notwendige spezielle Know-how bei allen diesen Berufsgruppen aufzubauen und zu erhalten. Es sollte überprüft werden, ob für spezifische Beratungen wie z.B. bei Vergewaltigung, in denen Liechtenstein wenig Fälle hat, via Leistungsvereinbarung eine institutionelle Zusammenarbeit mit Fachstellen in der Region abgeschlossen werden kann. Eine solche Leistungsvereinbarung besteht z.B. seit 2020 im Bereich des sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen mit „ifs Kinderschutz“ Dornbirn.

Art 28: Melderecht bestimmter Berufsgruppen: Bestimmte Berufsgruppen, z.B. ÄrztInnen, Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Opferschutz- oder Beratungsstellen, haben ein Melderecht in Zusammenhang mit häuslicher und geschlechtsbasierter Gewalt. Die Wirksamkeit und Reichweite dieses Melderechts könnten stärker bekannt und bewusst gemacht werden.

Art 29: Zivilverfahren und Rechtsbehelfe: es soll überprüft werden, ob und wie das Instrument der Wegweisung und das Betretungsverbot für Täter(innen) gemäss Artikel 24 Polizeigesetz wirksamer umgesetzt werden kann. Erfolgversprechend ist diesbezüglich, dass die Fachstelle Bedrohungsmanagement neu als polizeiinterne Koordinationsstelle für häusliche Gewalt fungiert und in dieser Funktion ein internes Monitoring von Fällen häuslicher Gewalt durchführt. Gemäss BuA S. 85 umfasst dieses Monitoring auch die Evaluierung des Amtshandelns der Polizist*innen in Fällen häuslicher Gewalt durch retrospektive Analyse, insbesondere wenn es um die Verhängung bzw. die Unterlassung der Verhängung einer Wegweisung oder eines Übertretungsverbotes nach Art. 24g PolG geht.

Art. 50: Soforthilfe, Prävention und Schutz - Frauenanteil bei Strafverfolgungsbehörden und Dolmetscherleistung: Gemäss den Ausführungen des Obergerichts im Vernehmlassungsverfahren wurde schon mehrfach (seit 2004) in Gesetzesnovellen diskutiert, dass gesetzliche Bestimmung auf Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts und eine entsprechende Gerichtszusammensetzung eingeführt werden sollen. Nun sei es an der Zeit, die entsprechenden Bestimmungen gesetzlich zu verankern (BuA S. 119). Die Regierung bekundet die Absicht, die StPO entsprechend abzuändern, allerdings nicht mit der gegenständlichen Vorlage (BuA S. 121). Angesichts des Umstands, dass gemäss BuA S. 83 bei der Landespolizei lediglich knapp 7 % weibliche Polizisten angestellt sind, sollten auch im Sinne des Opferschutzes bei Neuanstellungen weibliche qualifizierte Bewerberinnen bevorzugt werden, bis ein angemessener Anteil Frauen bei den Strafverfolgungsbehörden erreicht ist.